

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Ganzheitliches Coaching, DGCo

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Deutsche Gesellschaft für ganzheitliches Coaching, im Folgenden abgekürzt: DGCo. Der Sitz des Vereins ist München.
2. Die Postanschrift ist gebunden an die Person des geschäftsführenden Vorstands.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, professionelles systemisches Coaching in Theorie und Praxis zu fördern und weiterzuentwickeln und die Interessen des Berufsstandes der systemischen Coaches hauptsächlich in den deutschsprachigen Ländern zu vertreten.
2. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Standardisierung und Qualifizierung der systemisch arbeitenden Coaches
 - b) Die Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen, Seminare und Kongresse
 - c) Anbieten von Supervisionen und Interventionen für die Mitglieder
 - d) Beratung und Begleitung von Personen vor und während der Ausbildung zum Coach
 - e) Durchführung von Beratungen von Personen in Notlagen der Lebensbewältigung
 - f) Beratung von Organisationen, Firmen, Institutionen und Körperschaften bei der Auswahl geeigneter Coaches
 - g) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über systemisches Coaching durch Publikationen und Veranstaltungen

§ 3 Anerkennung des Vereins als Berufsverband

1. Der Verein ist gleichzeitig ein Berufsverband (nachfolgend Verband genannt) ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG. Er beantragt die entsprechende Anerkennung durch das Finanzamt.
2. Der Verband unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
3. Der Verband ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Außerordentlichen Mitgliedern
3. Fördernden Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Antrag hin jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Verbands zu vertreten und zu unterstützen und eine abgeschlossene, vom Berufsverband anerkannte oder gleichwertige Ausbildung zum Coach besitzt. bzw. entsprechende Kenntnisse nachweisen kann.
2. Außerordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Antrag hin jede natürliche Person werden, die sich in der Ausbildung zu einem vom Berufsverband anerkannten oder gleichwertigen Abschluss zum Coach befindet. Nach Abschluss der Ausbildung geht die außerordentliche Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft über.
3. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie zur Förderung der DGCo beitragen will.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann an natürliche Personen auf Vorschlag von Mitgliedern und durch Beschluss des Vorstandes verliehen werden.
6. Die Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Verbands haben die Pflicht, die Ziele des Berufsverbandes nach Kräften zu unterstützen und sich an die vom Verband beschlossene Ethikrichtlinie zu halten.
2. Ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, allen Gremien des Verbandes Anträge zu unterbreiten.

3. Außerordentliche Mitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben ebenfalls das Recht, allen Gremien des Verbandes Anträge zu stellen.
4. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Ihre Mitwirkung in allen Belangen ist erwünscht.

§ 7 Beitrag

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, der grundsätzlich per Lastschriftinzug zu leisten ist.
3. Über die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Beitragssätze für die jeweilige Mitgliedsart sind in der jeweils gültigen, vom Vorstand beschlossenen Beitrags- und Gebührenliste zu entnehmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
 - d. Auflösung des Verbandes
2. Der Austritt der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Geschäftsjahresende.
3. Der Ausschluss aus dem Verband hat schriftlich zu erfolgen und kann nur derjenigen gegenüber erklärt werden, die den Zwecken und Grundlagen des Verbandes trotz schriftlicher Abmahnung zuwiderhandeln :
 - a. Wegen Verstoßes gegen die Mitgliedschaftspflichten, sowie bei Verstoß gegen die Satzung
 - b. Wegen groben Verstoßes gegen Beschlüsse der Verbandsorgane
 - c. Bei Schädigung des Ansehens und der Belange des Verbandes

- d. Wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung während sechs Monaten seinen Beitragspflichten nicht nachgekommen ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe des Verbands

1. Die Organe sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
2. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben zusätzliche Arbeitsgruppen einberufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Weitere Anträge zur Tagesordnung mit anderem Inhalt müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand mit kurzer Begründung schriftlich eingereicht werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Verbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder elektronisch durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden. Weitere Anträge zur Tagesordnung mit anderem Inhalt müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand mit kurzer Begründung eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des E-Mail Datums. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Post- oder Mailadresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Verbandsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbands sein

dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a. Aufgaben des Verbands,
 - b. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - c. Beteiligung an Gesellschaften,
 - d. Aufnahme von Darlehen ab EURO 5.000,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Auflösung des Verbands
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stehen mehrere Vorschläge oder Kandidaten zugleich zur Wahl, gilt derjenige als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit und Aufrechterhaltung der Vorschläge oder Kandidaturen wird durch Stichwahlen entschieden.
7. Generelle Abstimmungsform ist die Offene. Sollte ein anwesendes Mitglied die geheime Wahl beantragen, erfolgt die Abstimmung in geheimer Wahl.
8. Aus zwingenden Gründen kann die Mitgliederversammlung einen Verstoß gegen formale Bestimmungen der Satzung hinnehmen. Bei der Abstimmung über die Zulässigkeit des satzungsmäßig nicht abgesicherten Verfahrens darf es keine Gegenstimme geben, sonst greifen die Bestimmungen der Satzung. Spätere Einwände von nicht anwesenden Mitgliedern bleiben wirkungslos.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus insgesamt drei Personen, dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der Vorstandsvorsitzende, der geschäftsführende Vorstand (= stellvertretender Vorsitzender) und der finanzführende Vorstand (=stellvertretender Vorsitzender). Der Vorstand vertritt den

Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, aus den Reihen der Mitglieder einen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufigen Ersatz zu finden. In der folgenden Mitgliederversammlung wird das frei gewordene Amt durch eine Wahl offiziell besetzt.
4. Die Vertretungsbefugnis wird bis zur Eintragung in das Verbandsregister auf die notwendigen Rechtshandlungen beschränkt.
5. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes um.
6. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Verbandsvermögens. Ebenso führt er eine Mitgliederliste.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbands. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Verwaltung des Verbandsvermögens
 - Durchführung der Mitgliederverwaltung
8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Unterstützung einen besonderen Vertreter bestellen und ein Büro einrichten. Die rechtliche Stellung des besonderen Vertreters ergibt sich aus § 30 BGB und dem schriftlichen Anstellungsvertrag.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Satzungsänderung

Für die Änderung des Verbandszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 13 Auflösung des Verbands und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands geht das Verbandsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung über. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

§ 16 Schiedsvereinbarung

Vor Einschaltung der ordentlichen Gerichte sind die Mitglieder verpflichtet, verbandsrechtliche Streitigkeiten vor einem Schiedsgericht auszutragen. Das Schiedsgericht besteht aus einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied und zwei weiteren Vereinsmitgliedern, die gemeinsam durch Vorstand und Beschwerdeführer gewählt werden.

Ziel ist die Erreichung einer gütlichen Einigung.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Diese Satzung ersetzt die Satzung des DGCo, gefasst durch Beschluss der Gründungsversammlung in Ruhstorf a.d. Rott am 19. April 2000, erstmalig geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07. März 2004 in Köln am Rhein, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.10.2004 in Köln am Rhein, formell geändert aufgrund der neuen Adresse nach der Vorstandswahl am 19. März 2006 in Mainz am 22.03.2006, Neuformulierung des Verbandszwecks am 13.Juli 2007

in Inzell, überarbeitete Fassung freigegeben bei der Mitgliederversammlung in Bad Reichenhall am 18. Juli 2008, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. Juli 2019. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Postanschrift:

Deutsche Gesellschaft für ganzheitliches Coaching, DGCo

Dr. Jürgen Stübner
Belgradstrasse 1

80796 München

13. Juli 2019














